

XXXIV.

Edict

Die Berrufung auswärtiger Scheidemünz
betreffend

von 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß, obgleich von wehl. Unseres nächsten Herrn Vorfahren und Oheims des Fürst Bischofen Wilhelm Ancon Lieb. gottseligen Andenkens in dem unterm 15. März 1770 erlassenen Edict befohlen worden, daß in Publickassen keine andere, als nur die hiesigen Scheidemünzen allein, und von auswärtigen Münzen keine geringere, als nur die nach dem Konventionsfuß ausgeprägte drei Mariengroschenstück angenommen werden sollen, Wir dennoch mißfällig erfahren mußten, daß die Vorschrift seithanen Edicts gänzlich außer Acht gelassen, und allerley Scheidemünzen unbedenklich angenommen werden. Da nun aber hieraus der größte Schade für das Publicum entsteht, weil durch die häufige Scheidemünz, die häufige

und

und andere nach dem Konventionsfuß ausgeprägte gröbere Münzsorten verdrungen und seltener gemacht werden, so haben Wir Uns deswegen gefunden, diesem Unwesen annoch bey Zeiten zu steuern, des Ends aber zum Besten des Publicums hiemit ernstlich zu verordnen, daß nach Verlauf von 4 Wochen, welche von unten gestrichen dato ihren Anfang nehmen, niemand mehr verbunden seyn solle, auswärtige Scheidemünzen, worunter Wir alle, unter zwey Rgr. ausgeprägte Münzsorten begreifen und verstehen, so wenig in Publickassen als anderen Privatkassen auch nicht eins in Handel und Wandel anzunehmen. So viel die auswärtige 2 Rgr. Groschenstück und andere gröbere Münzsorten betrifft, so behalten dieselben, wenn sie sonst nach dem Konventionsfuß ausgeprägt, und darauf entweder die Worte ad normam Conventionis oder daß so viel Stück eine Mark sein hätten, ausgedruckt sind, ihren bisherigen Werth, ohne daß sie von jemanden, der besonders bedungene Münzsorten zu fordern nicht berechtiget ist, getweigert werden können.

Damit nun diese Verordnung zu eines jeden Wissenschaft gelangen, soll dieselbe nicht allein von den Kanzeln verlesen, und öffentlich angeschlagen, sondern auch durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Urkundlich Unseres hochfürstl. Handzeichens und nebedruckten geheimen Kanzley - Insigels. Geben in Unserer Hauptstadt Paderborn den 22. Januar, 1783.

Friederich Wilhelm, Bischof und F. st. (L. S.)

Vierter Theil.

E c

XXXV.